



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Z52.001/0005-I 7/2014

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2144
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Daniela Ebner

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

Betrifft: Begutachtung eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bankwesengesetz geändert werden

zu GZ: BMWFW-30.680/0008-I/7/2014

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1.

Der Entwurf wird aus strafverfahrensrechtlicher Hinsicht grundsätzlich begrüßt. Gerade im Hinblick auf eine für diesen Bereich ausdrückliche Hervorhebung der gerichtlichen Verständigungspflicht in § 402 StPO wird die im **§ 87 Abs. 8 GewO** vorgeschlagene Mitteilungspflicht der Strafgerichte positiv beurteilt.

Im vorgeschlagenen **§ 365a Abs. 5 Z 3 GewO** soll die Abfragemöglichkeit auf die für die Gewerbeverwaltung notwendigen Auskünfte aus dem Strafregister erweitert werden. Tatsächlich besteht mit Blick auf § 6 Tilgungsgesetz momentan keine Möglichkeit für die Gewerbeverwaltung, geringfügige Verurteilungen zentral abzufragen, obwohl § 13 Abs. 1 GewO 1994 Gewerbeausschlussgründe betreffend strafgerichtliche Verurteilungen vorsieht, die unabhängig von der Strafhöhe zum Gewerbeausschluss bzw. gemäß § 87 GewO 1994 zu einer Entziehung der Gewerbeberechtigung führen. Als Folge davon müssen bislang Nachweise des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen vom Unternehmen selbst beigebracht werden, was – so die Ausführungen in den Erläuterungen – die Verfahren verzögern kann und die Unternehmen belastet.

Inhaltlich liegen Schwierigkeiten bei Verurteilungen wegen betrügerischen Vorenthaltens von

Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB), organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB) oder im Gastgewerbe auch nach §§ 28 bis 31a des Suchtmittelgesetzes vor, die der beschränkten Auskunft nach § 6 Tilgungsgesetz unterliegen, weil bei diesen Ausschlussgründen die Gewerbeordnung keine Beschränkung nach der Strafhöhe kennt, sodass Verurteilungen nach diesen Bestimmungen unabhängig von der verhängten Strafhöhe (also auch bei Freiheitsstrafen von bis zu drei Monaten oder 180 Tagessätzen) als Gewerbeausschlussgrund wirken.

Für die Gewerbebehörde besteht nach derzeitiger Rechtslage keine Möglichkeit, das Vorliegen dieser Ausschlussgründe zu prüfen, weil nur die in § 6 Abs. 1 Tilgungsgesetz genannten Behörden, Dienststellen und Einrichtungen (unter denen die Gewerbebehörde nicht genannt ist) komplette Strafregisterauskünfte auch mit Verurteilungen, die eigentlich der beschränkten Auskunft unterliegen, erhalten.

Als Lösungsansätze wurden in der Vergangenheit entweder eine entsprechende Berechtigung in der GewO 1994 oder eine Änderung des § 6 Tilgungsgesetz erwogen.

Der vorliegende Entwurf schlägt nun eine Regelung in § 365a Abs. 5 Z 3 GewO vor:

(5) Die Behörden sind zur Abfrage folgender Daten mittels automationsunterstützter Datenübermittlung befugt, soweit das Erfassen der Daten zur Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften erforderlich ist:

1. aus dem Zentralen Personenstandsregister Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und den Zeitpunkt des Todes der natürlichen Person;
2. aus dem Zentralen Melderegister die Wohnanschrift; die Berechtigung zur Abfrage des Zentralen Melderegisters umfasst auch Verknüpfungsabfragen im Sinne des § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991;
3. aus dem Strafregister Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, auch wenn die verhängte Freiheitsstrafe drei Monate oder die Geldstrafe 180 Tagessätze nicht übersteigt;

....

Die hierfür angeführte Begründung, dass neben der Vollziehung von § 13 GewO eine Abfrage geringfügiger Strafen auch im Hinblick auf die Nachsichtsverfahren gemäß § 26 GewO 1994 erforderlich scheine, weil gemäß dieser Bestimmung die Gewerbebehörde eine Prognoseentscheidung im Hinblick auf die Persönlichkeit des Antragstellers treffen müsse und sohin vollständige Auszüge aus dem Strafregister benötige, überzeugt gerade im Hinblick auf den sehr eingeschränkten Deliktskatalog von § 13 GewO nicht und führt gleichzeitig neben der **nicht systematischen Ansiedlung dieser Ausnahmeregelung außerhalb von § 6 Tilgungsgesetz die Problematik vor Augen, dass die Beschränkung der Auskunft, so wie von § 365 Abs. 5 Z 3 GewO vorgeschlagen, für die Gewerbebehörden gleich gänzlich ausgehebelt wird.**

Zu erwägen wäre somit eine Regelung, die über den momentan in Geltung stehenden § 365 Abs. 5 Z 2, wonach die Behörden zur Abfrage von Daten aus dem Strafregister über

strafgerichtliche Verurteilungen mittels automationsunterstützter Datenübermittlung befugt sind, soweit das Erfassen der Daten zur Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften erforderlich ist, bloß ergänzt wird, dass davon **auch Verurteilungen wegen der in § 13 Abs. 1 Z. 1 lit. a GewO genannten Straftaten sowie im Bereich von Verfahren über das Gastgewerbe auch nach §§ 28 bis 31a des Suchtmittelgesetzes umfasst sind, die der beschränkten Auskunft nach § 6 Abs. 2 Tilgungsgesetz unterliegen.**

Diese Einschränkung müsste **automationsunterstützt** möglich sein, um zu verhindern, dass die Gewerbebehörde sämtliche Strafregisterauskünfte gänzlich ungefiltert im Hinblick auf die beschränkte Auskunft erhält.

Anders als die vorgeschlagene Regelung, die jedenfalls im § 6 Tilgungsgesetz angesiedelt werden müsse, wäre ein § 365a Abs. 5 Z. 3 GewO mit der oben beschriebenen Maßgabe akzeptabel.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass gemäß § 6 Abs. 5 Tilgungsgesetz der Verurteilte bloß in den in Abs. 1 Z. 1 bis 3 leg. cit. genannten Verfahren verpflichtet ist, Verurteilungen, die der beschränkten Auskunft unterliegen, anzugeben, worunter etwa nicht die von den Sicherheitsbehörden durchzuführenden Verfahren im Zusammenhang mit der Vollziehung der gewerberechtlichen Bestimmungen über das Waffengewerbe fallen.

2.

Zusätzlich wird angemerkt, dass bei der Textgegenüberstellung in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ auf Seite 21 „§ 365g.“ vergessen worden zu sein scheint, die neue Fassung beginnt mit (1).

Die vorliegende Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form übermittelt.

Wien, 08. Oktober 2014

Für den Bundesminister:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt